

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Zwey und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

erfordert wird/ so viel er dessen / aus seiner Kunst erfahren / er-
 lernet / und mit seinen leiblichen Sinnen erkundiget / niemands
 zu lieb noch zu leyd / weder um Meyd / Haß / Gunst oder Gab /
 sondern allein zu Befürderung der heylsamen Justiz, und wie er
 die Gestalt der Sachen befunden / die Wahrheit sagen wolle / und
 daß er glaube / daß dem also / und nicht anderst seye / getreulich
 und ohn alle Gefehrde.

Der
Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Jurisdiction des Hoff=Berichts / auch
 Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen/
 so daran zu verhandlen.

Wir geben Unserm Hoffrichter / Cansler / Rät-
 then und Beysitzern / Macht und Gewalt / über alle
 Sachen / (doch mit seinen nachfolgenden massen) so
 von den Unter=Gerichten Unserer Fürstenthumben/
 Land=Grav= und Herrschafften / an diß Unser Hoff=Gericht ap-
 pellirt werden / (doch hat von Unsern Peinlichen= und Malefiz=
 Gerichten keine Appellation statt / sonder soll / was an selbigen
 Gerichten erkandt / wie Herkommens / ohngeachtet aller Appel-
 lation / stracks exequirt werden) zu erkennen und zu sprechen /
 und obwol regulariter an dises Hoffgericht fürnemlich die Ap-
 pellationes gehörig / so sollen doch an demselben die Sachen sim-
 plicis querelæ, Item Keyserl. Commissiones, und andere Sa-
 chen / so vermög der Reichs Aufsträg / an Uns gelangen / nie we-
 niger Compromiß und dergleichen betreffend / immassen Her-
 kommens / auch fürter angenommen werden.

§. I.

Damit aber das Hoffgericht mit zuviel Sachen nicht belä-
 stiget / sollen daran keine Appellationes angenommen werden /
 es berühre dann die Hauptsach / inhalts bey erster Instanz einge-
 führter Klage / ohne Zurechnung Unkostens / zum wenigsten
 zwainzig Gulden / den Gulden pro fünffzehen Bagen / oder sech-
 zig Kreuzer gerechnet / aber in Sachen / simplicis querelæ hat
 es ein andere Maimung / und wird erster Instanz, auff die Sum-
 ma nicht gesehen / immassen auch in diesem Gesag nicht begriffen /
 Schmahsachen / und Händel / so Ehr / beständige unablöfige Zins /
 Servi-

Servituten und Dienstbarkeiten / Marcklosungen / oder andere dergleichen Recht und Gerechtigkeiten berühren.

§. II.

Und da sich begeben / daß der aestimation halb / zwischen den Partheyen Streit für viele / soll derselb durch des Appellanten Vorschpruch / an Eydstatt / daß Er nemlich die strittige Hauptsach umb zwanzig Gulden schätze / erlediget werden.

§. III.

Sachen / Unser Cammergut / oder mitlauffend interesse berührend / ohne Unser Vorwissen und Befelch / an diesem Gericht zu rechtfertigen / wollen Wir hiemit abgestriekt / und verboten haben.

§. IV.

Wie auch über Frevel / Büßen und Straffen zuerkennen / Hoffrichter / Cansler / Rähten und Bessigern anderst nicht gebührt / es wäre dann Sach / daß Wir solche Abstraffungen dahin remittirt, oder selbige Poena einer Hauptsachen / so an dis Gericht gehörig / anhängig / oder allein in Fällen / da jemand Unser publicirten Ordnungen und Mandaten zuwider / von den Ambleuthen / ohne Befelch / höher gestrafft / appelliren thäte.

§. V.

Ferners wollen Wir / im Fall jemand durch Unergäng oder Marckungen sich beschwert befünde / daß derselb von der Unergänger oder Marck: r Spruch / gleichsam wäre die Sach vor Gericht selbigen Orts erlediget / ungeachtet geleister Gelübde / an das nechst Ober-Gericht appelliren möge / doch daß der Summen / appellations wegen / wie vorstehet / in acht genommen werde.

§. VI.

Inmittelst aber / und bey hangender Appellation, sollen jedes Orts Ambleuth den jenigen / so in bekandter Possession, bey seiner Besizung handhaben / oder da die Possession beeder seits strittig und zweiffelhafftig / nach Beschaffenheit der Sachen / das mittel sequestrationis oder urkundlicher Einheimsung der Früchten gebrauchen.

§. VII.

Und obwol von schlechten Beyurtheln zu appelliren / regulariter verboten / jedoch / da ein solche Beyurthel ertheilt würde / so Krafft einer Endurthel hätte / oder die auß solcher Urthel erfolgte Beschwerung / durch die appellation der Endurthel / in der Hauptsachen nit wider zuerholen / soll die Appellation nicht abgeschlagen werden. Falls aber von andern und solchen Beyurtheln

urtheil appellirt wurde/ so der Richter für freventlich und unnöthig achtet/ mag derselbe wol solche Appellation nicht deferieren / sondern bis auff Unsers Hoffgerichts erfolgte Verbott/ oder Inhibition-Brieff/ in der Sachen fürfahren.

Der

Drey und Zwanzigste Titul.

Von Form und Weiß die Appellation zu interponiren.

Welcher sich einer Urtheil beschwerth befindet/ der mag darvon (wo nicht/ wie obsteht/ die Qualitac der Sachen solches verhindert) appelliren. Solle auch von dem Untern-Richter mit Bedrohung/ oder in andere wege/ ohne Erscheinung offenbaren Muthwillens und Umzugs/nicht abgewisen/sondern die Appellation deferirt werden/ und mag der Appellant entweder nach Eröffnung der Urtheil/ gleich und noch vor Aufstand des Gerichts/oder hernacher innerhalb zehen Tagen/ auff Form und Weiß/ wie in Unser Unter-Gerichts-Ordnung Tit. 33. dahin Wir die Partheyen hiemit remittirt und gewisen haben wollen/ ausführlich versehen/ die Appellation interponiren.

s. I.

Wir lassen Uns auch den bis dahero bey den Unter-Gerichten gehaltenen Gebrauch/ nicht mißfallen/das derjenige/ so an Unser Hoffgericht zu appellieren begehrt / auff Anrufung des Appellaten/ erstlich an Gerichtsstab des Unter-Richters an Eydes statt gelobe und verspreche/ das er die Appellation nicht/ aus Bosheit und Umzugs willen/ begehre/ sondern weil er wider Recht und Billigkeit mit der Urtheil beschwerth zu seyn/ in seinem Gewissen vermeine: Fürs ander/ das er dem Appellaten den Gerichts-Kosten / so er denselben zu erstatten schuldig/ innerhalb zehen Tagen erlege: Und dan fürs dritte/ da er nicht notoriè genugsam gefessen/ das er/ wegen künfftigen Unkostens dem Gegentheil Versicherung thue / und nach solcher in continenti, oder hernach-beschehenen Appellation/ solle der Unter-Richter nichts ferner in der Sachen fürnehmen. Da es aber nichtsdestoweniger beschehe/ ist solches pro attentatis zuhalten.

s. II.

Die Instrumenta Appellationis betreffend/ obwolen von weiland